Ergebnis zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

im Flächennutzungsplanverfahren - 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen / Ehningen für den Bereich "Gewerbegebiet am S-Bahnhof" in Gärtringen vom 11.11.2022 bis 16.12.2022 Stand 20.03.2024

Name:	Anregungen:	Stellungnahme/ Beschlussvor-schlag:
TransnetBW GmbH, 27.10.2022	Im geplanten Geltungsbereich der 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen / Ehningen für den Bereich "Gewerbegebiet am S-Bahnhof" in Gärtringen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich keine Höchstspannungsfreileitung befindet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.
Deutsche Bahn AG, 31.10.2022	Gegen die o.g. 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken/ Anregungen bestehen.
	Es ist zu berücksichtigen, dass es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.	Nebenstehende Ausführungen werden zu Kenntnis genommen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der 11. Teiländerung des Flächennutzungs- plans in deutlichem Abstand zu Flächen der Bahn (ca. 180 m) befindet.
	Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Sat-	Berücksichtigung: Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt und er- hält am Ende des Verfahrens das Abwä-

	zungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	gungsergebnis.
Landesamt für Geoinformation und Land- entwicklung Baden-Württemberg, Referat 43 – Bezirk Nord, 07.11.2022	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 13.12.2022	Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die vorlegte Planung. Alle Bauleitplanungen nach § 1 Abs. 4 BauGB sind an die Ziele der Raumordnung, wie sie im Bundesraumordnungsplan Hochwasser, im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und dem Regionalplan Stuttgart (RegP S) festgelegt sind, anzupassen. Dort festgelegte Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Ferner ist insbesondere § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Vorhaben der Ausweisung eines Sondergebiets im Änderungsteilgebiet 2 die genehmigte Bestandssituation einer Agglomeration des Aldi-Discountlebensmittelmarktes und des Drogeriemarkts zu großflächigem Einzelhandel bauplanungsrechtlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nachvollzieht und im übrigen Gewerbegebiet eine weitere Agglomerationsbildung und -vergrößerung ausschließt. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des ALDI-Lebensmittelmarktes besteht jedoch ein Verstoß gegen das Integrationsgebot als Ziel der Raumordnung gem. PS 3.3.7.2 (Z) Landesentwicklungsplan. Wir verweisen wegen der Einzelheiten insofern auf unsere Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren vom 14.10.2022.	Raumordnung Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen. Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart haben stattgefunden. Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz (LPLG) bzw. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) der Gemeinde Gärtringen bzw. des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen – Ehningen vom 05.02.2024 wurde am 05.02.2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Der positive Bescheid zum Zielabweichungsantrag liegt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom vor. <i>folgt</i> Es wird auf die Ausführungen und Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese ist zur Information nachfolgend dargestellt.

Wie dort ausgeführt, erscheint zur Überwindung des Zielkonfliktes die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LpIG erforderlich. Dieses ist gemeinsam für die beiden parallelen Bauleitplanungsverfahren durchzufüh-S.O. ren. Beigefügt übersenden wir ein Hinweispapier zur Durchführung des Zielabweichungsverfahrens. Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanver-Das aktuelle Formblatt fand bereits Berückfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufsichtigung. bar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttre-Dem RPS wird eine Mehrfertigung in digitaliten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das sierter Form (pdf-Datei) zugeschickt. Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu las-sen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Schreiben des Regierungspräsidium Stuttgart vom 14.10.2022 zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung" und Zwischenabwägung zur Information beigefügt Raumordnung Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus vorgelegte Planung. raumordnerischer Sicht Bedenken bestehen (siehe hierzu nachfolgender Bewertungsvor-Alle Bauleitplanungen nach § 1 Abs. 4 BauGB sind an die Ziele schlag). der Raumordnung, wie sie im Bundesraumordnungsplan Hochwasser, im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und dem Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-Regionalplan Stuttgart (RegP S) festgelegt sind, anzupassen. men und finden Beachtung in den Bebau-Dort festge-legte Grundsätze und sonstige Erfordernisse der ungsplan-Unterlagen. Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4Abs. 1 ROG). Ferner ist insbesondere § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB in

der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Da der Bebauungsplan nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass eine Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens fand am 24.10.2022 statt.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Vorhaben der Ausweisung eines Sondergebiets im Änderungsteilgebiet 2 die genehmigte Bestandssituation einer Agglomeration des Aldi-Discountlebensmittelmarktes und des Drogeriemarkts zu großflächigem Einzelhandel bauplanungsrechtlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nachvollzieht und im übrigen Gewerbegebiet eine weitere Agglomerationsbildung und -vergrößerung ausschließt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Raumverträglichkeit des Standorts für großflächigen Einzelhandel

Raumverträglichkeit des Standorts für großflächigen Einzelhandel

Die Planung von Erweiterungsmöglichkeiten in der bestehenden Agglomeration des Aldi-Markts auf bis zu 1.300 m² Verkaufsfläche und des dm-Marktes auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche gewährleistet, wie im Gutachten der GMA vom 18.10.2021 insoweit nachvollziehbar dargelegt wird, nur teils die Einhaltung der bestehenden einzelhan-delsspezifischen raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung (LEP und RegP S in Verbindung mit den Regelungen des Einzelhandelserlasses Baden-Würt-temberg vom 21.01.2001) in Form von Konzentrationsgebot (gem. PS 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 RegP S und PS 3.3.7 (Z) LEP), Kongruenzgebot (gem. PS 2.4.3.2.2 Abs. 2 (Z) PS 3.3.7.1 (Z) LEP) und Beeinträchtigungsverbot (3.3.7.1 Satz 2 (Z) und 3.3.7.2 Satz 1 (Z) LEP sowie i.S.v. PS 2.4.3.2.2 Abs. 3 (Z) RegP S.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Integrationsgebots besteht das Ziel des PS 3.3.7.2 S.2 (Z) LEP, dass auch eine Erweiterung von

Einzelhandelsgroßprojekten vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten stattfinden soll. Zweck des Integrationsgebots ist der Schutz der Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne; unter einem städtebaulich integrierten Standort ist ein Standort zu verstehen, der in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr liegt¹.(¹ vgl. VGH BW, Urteil vom 22. November 2013 – 3 S 3356/11; Rn. 54)

Bei der geplanten Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes handelt es sich aufgrund der Gesamtverkaufsfläche von 1.300 m² um ein Einzelhandelsgroßprojekt, das in der Gemeinde Gärtringen (ohne zentralörtliche Funktion) raumordnerisch nur zulässig ist, wenn es ausschließlich der örtlichen Grundversorgung dient und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 RegP S). Dies gilt auch für die Agglomeration aus Aldiund dm-Markt insgesamt, auch wenn mit der Erweiterungsmöglichkeit des dm-Marktes auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche, die Untergrenze für die Annahme der Großflächigkeit dieses einzelnen Betriebes nicht überschritten werden soll.

Der Standort der Agglomeration ist zwar etabliert, aufgrund seiner Lage im Gewerbegebiet, durch die Bahntrasse abgetrennt von Wohnbebauung als nicht integriert zu bewerten. Dies bewertet auch das Gutachten der GMA vom 18.10.2021 so.

Im Ergebnis erscheint daher zur Überwindung des Zielkonfliktes die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LpIG erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens wird ergebnisoffen unter Beteiligung öffentlicher Träger geprüft, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Verfahrensführende Behörde ist dabei das

Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart haben stattgefunden. Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz (LPLG) bzw. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) der Gemeinde Gärtringen bzw. des Gemeindeverwaltungs-verbands Gärtringen – Ehningen vom 05.02.2024 wurde am 05.02.2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Der positive Bescheid zum Zielabweichungsantrag liegt mit Schreiben des Regierungspräsidium Stuttgart vom ... vor. folgt

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe obenstehender Bewertungsvorschlag.

Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist insbesondere weiter zu erläutern, warum aus Sicht der Gemeinde die Erweiterung der Verkaufsflächen für die beiden Märkte geboten ist, welche Voraussetzungen ein potentieller Standort aufweisen muss, welche Flächen im Gemeindegebiet grundsätzlich hierfür in Betracht kommen und warum letztlich nur der geplante Standort und kein besser integrierter Standort für eine Umsetzung in Betracht kommt (Standortalternativenprüfung).

Im Hinblick auf die weiteren Verfahrensschritte empfehlen wir, den Antrag samt Anlagen vor der förmlichen Einreichung mit uns abzustimmen, damit wir ihn auf Vollständigkeit überprüfen können.

Textliche Festsetzungen

Gegen die vorgelegten textlichen Festsetzungen bestehen über die Erweiterungsmöglichkeit hinaus keine Bedenken.

Anmerkung:

Die Abteilungen 4 und 8 - Mobilität, Verkehr, Straßen sowie Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren Das aktuelle Formblatt fand bereits Berückvom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-

wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach

KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Textliche Festsetzungen

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abteilungen 4 und 8 Fehlanzeige melden.

sichtigung.

Dem RPS wird eine Mehrfertigung in digitalisierter Form (pdf-Datei) zugeschickt.

Gemeinde Nufringen, 27.10.2022	Die Belange der Gemeinde Nufringen sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
Polizeipräsidium Ludwigsburg, 18.11.2022	Aus polizeilicher Sicht liegen keine Einwände gegen die Baumaßnahmen vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
S-IT Informationstechnologie GmbH & Co. KG, 28.10.2022	Unsere Belange sind nicht betroffen und eine Weiterbeteiligung am Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, 14.12.2022	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen gibt, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen die den Plan berühren können gibt. Geotechnik Die nebenstehenden Ausführungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung" hat das LGRB mit Schreiben vom 14.09.2022 (Az. 2511 // 22-03757) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 01.07.2019 (LGRB-Az. 2511 // 19-05332) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei WieDie nebenstehende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung". Der Abwägungsvorschlag wird nachfolgende dargestellt:

Die nebenstehenden Ausführungen sind bereits (in ausführlicherer Form) im Textteil des Bebauungsplans, unter Kapitel D4, vorhanden.

derbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Boden

Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Stellungnahme ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingegangen und findet dort Berücksichtigung.

	Mineralische Rohstoffe	Mineralische Rohstoffe
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
	Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Grundwasser Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits im Textteil, unter Kapitel C1, aufgenommen
	Bergbau	Bergbau
	Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
	Geotopschutz	Geotopschutz
	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
	Allgemeine Hinweise	Allgemeine Hinweise
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Im Geotopkataster des LGRB sind im Geltungsbereich und in der Umgebung keine Datensätze vermerkt.
Verband Region Stuttgart, 09.11.2022	Vielen Dank für die Beteiligung des Verbands Region Stuttgart im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. Nachdem es sich um die frühzeitige Beteiligung handelt, nehmen wir aufgrund	

der Fristsetzung zum aktuellen Zeitpunkt verwaltungsseitig Stel-Eine weitere Stellungnahme ist nicht eingelung. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des gangen. weiteren Verfahrens auf der Grundlage eines Gremienbeschlusses. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelver-Es wird auf die Stellungnahme des Verbands fahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Region Stuttgart vom 16.09.2022 zum paralam S-Bahnhof, 2. Änderung". Der Verband Region Stuttgart hat lelen Bebauungsplanverfahren verwiesen. zu diesem Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteili-Diese ist nachfolgend inkl. Abwägungsvorgung mit Schreiben vom 16.09.2022 Stellung genommen. Diese schlägen dargestellt. Auf diese wird verwie-Stellungnahme gilt sinngemäß auch im FNP-Verfahren. sen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde zunächst festgestellt, dass die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der im Geltungsbereich geplanten Einzelhandelsnutzungen eingehalten werden können. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Standort in Bezug auf die Einzelhandelsnutzungen dem Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans widerspricht. Ob dieser Widerspruch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens bewältigt werden kann, ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Wir möchten Sie höflich bitten, künftig die Mailadresse planung@region-stuttgart.org zu verwenden. Bitte tragen Sie sich Im weiteren Verfahren wird die nebenstediese E-Mailadresse für alle Angelegenheiten hinsichtlich hende Mailadresse verwendet. Bauvorhaben, Sonstiger Verfahren, Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren sowie Planfeststellverfahren etc. ein! Somit können wir sicherstellen, dass die Verfahren an die richtige interne Stelle gelangen und somit wiederum zügig bearbeitet werden können. Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 16.11.2022 zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung" und Zwischenabwägung zur Information beigefügt vielen Dank für die Beteiligung des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens. Nachdem es sich um die frühzeitige Beteiligung handelt, nehmen wir aufgrund der

Fristsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verwaltungsseitig Stellung. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens auf der Grundlage eines Gremienbeschlusses.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittelmarkt / Drogeriemarkt) sowie im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans den Ausschluss von Einzelhandel geschaffen werden. Für die zu erweiternden Einzelhandelsbetriebe ist jeweils die Festsetzung eines Sondergebietes vorgesehen.

Bei den geplanten erweiterten Einzelhandelsbetrieben handelt es sich aufgrund der vorgesehenen Verkaufsfläche (1.300 m² bzw. 800 ²) um großflächigen Ein-zelhandel bzw. eine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration. Entsprechende Vorhaben sind in der Gemeinde Gärtringen (nur) zulässig, wenn sie ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4).

Bei Lebensmittel- bzw. Drogeriemärkten handelt es sich aufgrund des Sortiments um Vorhaben der Grundversorgung, die im Wesentlichen die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerieartikel umfasst. Andere Sortimente sind auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen (Plansatz 2.3.2.2.2 (Z) Abs. 4 Regionalplan). Dies ist im vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans über entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

Im Hinblick auf die weiteren Vorgaben zu Abstimmung auf die örtliche Versorgung und Auswirkungen des Vorhabens (Kongruenzgebot bzw. Beeinträchtigungsverbot) kommt das vorliegende Einzelhandelsgutachten zum Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden können. Die Agglomerationswirkung ist nach

Eine weitere Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aussage im Gutachten dabei berücksichtigt.

Danach kann rd. 85 % (Lebensmittelmarkt) bzw. 80 %
(Drogeriemarkt) des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft
aus der Gemeinde Gärtringen erzielt werden. Der Schwellenwert
des Kongruenzgebotes von 70 % wird entsprechend
eingehalten. Durch die geplanten Vorhaben hervorgerufene
Umsatzverlagerungen werden, bei kumulierter Betrachtung,
zwischen 2-3 % und maximal 6-7 erwartet. Der Schwellenwert
des Beeinträchtigungsverbots von 10 % kann damit ebenfalls
eingehalten werden.

Die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel der Grundversorgung in der Gemeinde Gärtringen können insofern eingehalten werden.

Der im übrigen Geltungsbereich vorgesehene vollständige Ausschluss von Einzelhandel stellt sicher, dass keine weiteren Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden können und damit auch keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration an diesem nicht integrierten Standort entstehen kann. Die damit gleichzeitig verbundene Sicherung von gewerblichen Flächen wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt.

Die bestehenden Einzelhandelsbetriebe stellen zwar eine bestehende und etablierte Versorgungslage innerhalb der Gemeinde dar. Aufgrund der von Wohngebieten deutlich abgesetzten Ortsrandlage im Gewerbegebiet handelt es sich allerdings um städtebaulich nicht integrierte Standorte.

Der Standort der zur Erweiterung vorgesehene Einzelhandelsbetriebe widerspricht damit dem Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans und damit einem Ziel der Raumordnung. Ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist und inwiefern dieser Widerspruch im Rahmen eines solchen Verfahrens bewältigt werden kann, ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart mit zugehörigem Abwägungsvorschlag wird verwiesen (siehe Nr. 2).*

*Hinweis: Hier ohne Nummerierung, siehe jedoch Seite 2

Eisenbahn-Bundesamt, 02.11.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind.
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Es sind keine Flächen, die unter nebenstehende Erläuterungen fallen, im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans vorhanden.

	Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsan- lagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
Landratsamt Böblingen, 13.12.2022	Baurecht (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx, Frau xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Keine Bedenken. Immissionsschutz (Frau xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Es wurde sich zum Vorhaben bereits im Bebauungsplanverfahren geäußert. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.	Baurecht Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Immissionsschutz Es wird auf die Ausführungen und Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information dargestellt.
	Naturschutz (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Keine Bedenken.	Naturschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
	Landwirtschaft (Frau xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Die vorliegenden Änderungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans befinden sich im Innenbereich, auf bereits bebauter Fläche. Somit sind hiervon keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Der in den Unterlagen dargestellte 3. Teilbereich befindet sich auf Ackerland (ca. 1 ha). Hierfür ist auf Grund der Größe keine FNP-Änderung nötig. Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Landwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Es wird auf die Ausführungen und Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese ist nachfolgend dargestellt.
	Wasserwirtschaft (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx)	Wasserwirtschaft
	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken.	Abwasser- und Niederschlagswasserbe- seitigung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Auf die Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanver-Es wird auf die Ausführungen und Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. fahren verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information dargestellt. **Altlasten** Altlasten Keine Bedenken. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. **Bodenschutz Bodenschutz** Keine Bedenken. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Grundwasserschutz, oberirdische Ge-Keine Bedenken. wässer Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Straßenbau (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Bedenken/ Anregungen bestehen. Keine Bedenken. Straßenbau Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. bauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung" und Zwischenabwägung zur Information beigefügt **Baurecht** Baurecht (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx, Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Der Verband Region Stuttgart und das Re-Aus baurechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme: gierungspräsidium Stuttgart wurden bereits Die Zielsetzung der Änderung des Bebauungsplans ist unter anin diesem Verfahren beteiligt (siehe Stelderem, eine Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einzelhanlungnahmen Nr. 1 und 2 mit zugehörigem delsbetriebs auf ca. 1.300 m² zu ermöglichen und gleichzeitig Bewertungsvorschlag). Agglomerationen bzgl. anderer Flächen zu begrenzen. Die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Plänen, insbesondere des Regionalplans, ist durch Beteiligung des Verbands Region Stutt-Der Schreibfehler wird korrigiert. Das korrekgart und der Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium

Stuttgart im Detail abzuklären.

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es auf Seite 2, die erstmalige Errichtung ginge auf eine Baugenehmigung vom 15.02.2021 zurück. Dieses Datum ist falsch und ist durch das korrekte Datum zu ersetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass das beigefügte Gutachten der GMA sorgfältig erstellt wurde und die ermittelten Werte belastbar sind.

Es wird angeregt im Textteil unter Hinweisen (D7) die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Klimaschutzgesetzes bzw. Photovoltaikpflichtverordnung etwas konkreter zu formulieren, wenngleich damit die Gefahr besteht, dass dieser Hinweis bei Änderungen dieser Vorschriften überholt sein könnte. Des Weiteren könnte unter Hinweise auch auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) hingewiesen werden, da dies konkret von Bedeutung ist.

Sofern durchgreifende Einwände seitens des Verbands Region Stuttgart, der Raumordnungsbehörde und von möglicherweise betroffenen Nachbarkommunen gegen die Planung und Ermöglichung einer Erweiterung der Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt nicht vorgebracht werden, bestehen auch seitens des Landratsamtes keine Einwände gegen die Planung.

Immissionsschutz (Frau xxx, Tel.: 07031/663-xxx)

Der Bebauungsplan dient der Festsetzung der Nutzungsstrukturen im Gewerbegebiet am S-Bahnhof in Gärtringen, der Sicherung des bestehenden Einzelhandels und zur Erweiterung des Gebietes in Richtung Nord-Osten.

Der Ausschluss von Betriebswohnungen im Änderungsbereich 3 des Gewerbegebietes wird begrüßt.

Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht nicht.

Naturschutz (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx)

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen im Einver-

te Datum ist der 15.02.2001.

Die Vorschriften hinsichtlich des Klimaschutzgesetzes werden konkreter formuliert (nun in Kapitel D8).

Ein Hinweis auf das Gebäude-Elektromobiliätsinfrastruktur-Gesetz wird im Textteil ergänzt unter Kapitel D9.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, wenn keine Bedenken seitens des Verbands Region Stuttgart, der Raumordnungsbehörde oder betroffenen Nachbarkommunen vorgebracht werden (auf die Stellungnahmen inkl. der Bewertungsvorschläge zu den Stellungnahmen Nr. 1, 2 und 25 wird verwiesen).

Immissionsschutz

Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.

Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine

nehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten keine Bedenken.

Die ehemalige öffentliche Grünfläche (Änderungsbereich 3) wurde im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt und diente dem planinternen Ausgleich. Zwischenzeitig wurde der Bereich im Rahmen eines anderen Verfahrens abgetragen und die ehemals vorhandenen Bäume durch Nachpflanzung auf Flst. 5587 ersetzt, was auch in den Planunterlagen dargestellt ist.

Im Vorentwurf noch nicht enthalten ist die Darstellung des Ausgleichs für die Überplanung der ehemaligen öffentlichen Grünfläche. Dies ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts bzw. der darin enthaltenen Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorgesehen.

Landwirtschaft (Frau xxx, Tel.: 07031/663-xxx)

Die Gemeinde Gärtringen plant die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans. Ziel ist die Unterteilung von Einzelhandelsbetrieben und den produzierenden, bzw. verarbeitenden Betrieben. Die Bereiche 1 und 2 befinden sich innerhalb des aktuellen Bebauungsplans. Der Bereich 3 wird derzeit als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dieser Bereich befindet sich ebenfalls innerhalb des bestehenden Bebauungsplans. Auf dieser Fläche soll eine weitere Sonderfläche für produzierende/verarbeitende Betrieb geschaffen werden. Aktuell wird der 3. Teilbereich von einem landwirtschaftlichen Betrieb als Ackerland bewirtschaftet. Allerdings ist, auf Grund der geringen Flächengröße (0,9 ha) nicht davon auszugehen, dass bei einer Inanspruchnahme der Fläche öffentliche landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden. Somit bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des vorliegenden Bebauungsplans.

Der Bereich 3 dient derzeit als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans "Gewerbegebiet am S-Bahnhof". Durch die geplante 2. Änderung musste hierfür ein Ausgleich des Ausgleichs geschaffen werden. Auf dem Flst.: Bedenken / Anregungen bestehen.

Nebenstehende Ausführungen zur Ausgleichsfläche werden zur Kenntnis genommen.

Der notwendig werdende Ausgleich für die Überplanung der öffentlichen Grünfläche wird in der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts bilanziert und im weiteren Verfahren konkretisiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Landwirtschaft

Im Änderungsbereich 3 wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Änderungsbereich 3) bestehen seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung von 35 Bäumen) ist bereits vollzogen. Diese war nicht Bestandsteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken zurückgestellt werden können. Bei der Realisierung von weiteren notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes sind hochwertige landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu schonen. Aus jetziger Sicht und auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Gutachtens sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichs-

4304 auf der Gemarkung wurden im letzten Jahr 35 Bäume gepflanzt. Dieses Flurstück wurde in der Vergangenheit komplett als Ackerland bewirtschaftet. Neben den erwähnten Bäumen wurde hier vor zwei Jahren ein Bauantrag für die Errichtung einer Schutzhütte für einen Waldkindergarten eingereicht. Somit wurde die Ackerfläche von 2,6 ha auf 1,9 ha verkleinert. Prinzipiell bestehen von unserer Seite Bedenken gegen die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder in eine Streuostwiese. Da die Bäume allerdings im südlichen Bereich angepflanzt wurde, können die Bedenken auf Grund der vorhandenen Bodenqualität zurückgestellt werden.

maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.

Sollten im Laufe des Verfahrens weitere artenschutz- und naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese planintern, flächenschonend und/oder produktionsintegriert zu planen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen und Gutachten erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Stellungnahme erst im Laufe des Verfahrens erfolgt.

Wasserwirtschaft (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx)

Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken

Grundsätzliche Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und Niederschlagswasserbeseitigung sind im Textteil und der Begründung bereits festgeschrieben und haben auch für die Erweiterungsflächen bestand.

Altlasten

Keine Bedenken.

Bodenschutz

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung darzustellen. Vor der Ausführung ist ein Bodenschutz- und Bewertungskonzept vorzule-

Wasserwirtschaft

Abwasser- Niederschlagswasserbeseitigung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Textteil und Begründung aufgenommen.

Altlasten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Bodenschutz

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist Teil des Umweltberichtes und wird im weiteren Verfahren ergänzt. Vor der Ausführung wird gen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend der Ökokontoverordnung und dem Leitfaden "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 24 LUBW" vorzunehmen.

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs bzw. zum schonenden Umgang mit Böden und angemessene Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen.

In dem Bodenschutz- und Verwertungskonzept ist die vorgesehene Verwertung für das anfallende Bodenmaterial, getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Untergrundmaterial mit jeweiligen Mengenangaben zu projektieren. Durch planerische Maßnahmen und Erdmassenausgleich ist anfallender Bodenaushub zu vermeiden. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben, ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzustreben. Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 - Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen - Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind neben § 12 BBodSchV folgende Vorgaben zu beachten.

- DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub"
- DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten"
- DIN 19639 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben"

Hinweis:

Das Landratsamt bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises).

Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand vorzunehmen. Für den Bodenabtrag sind vorzugsweise Kettenbagger einzusetzen. Für Bodenfeuchte im Grenzbereich Konsistenz ko3 "steif" ist das "Nomogramm zur

ein Bodenschutz- und Bewertungskonzept vorgelegt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend Ökokontoverordnung und dem Leitfaden durchgeführt.

Entsprechende Maßnahmen werden im Umweltbericht formuliert.

Nebenstehende Ausführungen finden Eingang in den Umweltbericht.

Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits in den Bebauungsplanunterlagen vorhandenen Hinweise, Textteil Kapitel D3, werden entsprechend ergänzt.

Diese betreffen zum Teil die Ausführungsplanung, nicht die Bebauungsplanung. Die Anregungen finden dort entsprechend Berücksichtigung.

Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits in den Be-

Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden im Konsistenzbereich ko3", Bild 1, DIN 18915:2017-6 zu beachten.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende humose Boden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m, raue Oberfläche) ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind sofort mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.

Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes durch Aufstellen von Bauzäunen wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u. a. zu schützen und nicht als Lager- und Abstellflächen zu gebrauchen.

Im Bereich von Grünflächen und Retentionsbecken/-flächen dürfen die Böden nur mit leichten Raupenfahrzeugen (max. Bodendruck 4 N/cm²) befahren werden. Zum Schutz vor Erosion und Verschlämmung sind Retentionsmulden zügig fertigzustellen und einzugrünen.

Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in Grünflächen sowie bei der Überdeckung baulicher Anlagen (Retentionseinrichtungen/Rigolen, Tiefgaragenüberdeckungen) ist kulturfähiger, steinfreier Unterboden ohne Verdichtung aufzubringen. Auf nicht unterbauten Flächen ist der Untergrund zuvor aufzureißen. Als oberste Schicht sind ca. 0,2 m humoser Oberboden locker aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Schichten ist zu achten. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Bodenlockerung zu beseitigen.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserfassungen des ZV Ammertalbauungsplanunterlagen vorhandenen Hinweise, Textteil Kapitel D2 und D3, werden entsprechend ergänzt.

Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung ist zu beachten.

Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der Bodenflächen im Baugebiet so gering wie möglich zu halten bzw. wo möglich, versiegelte Bestandsflächen zu entsiegeln. Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Die LBO sieht vor, dass nicht bebaute Flächen vollständig zu begrünen sind (§ 9 Abs. 1 LBO). Es wird angeregt, innerhalb des BBP nicht überbaubare Flächen als Grünflächen festzusetzen und dabei Stein- und Schotterflächen auszuschließen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über eine belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss mindestens 1 m betragen.

Grundsätzlich werden versickerungsfähige Stellplätze für Pkw begrüßt, wenn folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden können:

- mind. 1 m bindige Deckschichten
- ganzjährig mind. 1 m Abstand zum Grundwasser
 Es wird empfohlen, zur Erkundung des Baugrundes und der
 Grundwasserverhältnisse im Änderungsbereich 3 eine hydrogeologische Erkundung rechtzeitig vor Beginn etwaiger Baumaßnahmen durchzuführen.

Eine dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserabsenkung und ableitung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasser-, Regenwasserkanal oder das Oberflächengewässer angeschlossen werden, damit keine dauerhafte Ableitung von Grund- oder Schichtwasser erfolgt.

Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern und sonstigen Anlagen, die im Grundwasser zu liegen kommen, dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, Baugrube, Bauwasserhaltung, Gründung.

Trinkwasserfassungen des ZV Ammertal-Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Textteil aufgenommen (Kap. C1). Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig bebaut. Ein Trennsystem besteht bereits. Für den neu hinzugekommenen Änderungsbereich 3 gilt ebenfalls: Es ist eine nach Schmutzwasser sowie nach verschmutztem und unverschmutztem Regenwasser (Dachflächenwasser) getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten. Das Dachflächenwasser ist in den nördlich-östlich angrenzenden Graben einzuleiten. Häusliche und gewerbliche Abwässer sowie das sonstige Oberflächenwasser (z.B. aus Straßenoder Hofflächen) sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Der Bebauungsplan enthält bereits die Festsetzung, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen sind (Pflanzzwang 3, siehe Textteil, Kapitel A9.1). Zudem wird ein Passus bzgl. der Schottergärten aufgenommen (Kapitel A7.6, D11).

Die Anmerkung wird in den Bebauungsplan-Textteil, unter Hinweise Kapitel C1, ergänzt. Eine Versickerung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Festsetzung zum Oberflächenbelag privater Stellplätze (Ziff. A7.3) wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Sache der Ausführungsplanung und findet dort entsprechend Berücksichtigung. sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Bodenschutz), anzuzeigen und bedürfen zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Oberflächengewässer

Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Änderungsbereich 3 in den nördlich gelegenen Graben und schließlich in das Gewässer Krebsbach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird angeregt, dass hier die Gemeinde Gärtringen die nördlichen Graben wird beantragt. Dies fin-Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen, einschließlich etwaiger Rückhalteräume, zentral für den gesamten Änderungsbereich 3 beantragt und herstellt.

Auf die in Bearbeitung befindliche Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Gärtringen wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der so genannten. "Gefährdungsanalyse" gemäß Leitfaden der LUBW abzuwarten und im Lichte der darin gewonnenen Erkenntnisse im Plangebiet geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen mögliche Gefährdungen im Fall von Starkregenereignissen vermieden werden können.

Straßenbau (Herr xxx, Tel.: 07031/663-xxx) Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.

Es wird auf die Anmerkungen verwiesen.

Anmerkungen:

Die Anbauverbotszone von 15 Meter zur Kreisstraße 1077 ist auf Grundlage des Straßengesetz BW § 22 Abs. 1 Satz 1b einzuhalten.

Wenn sich durch eine verstärkte Zunahme des Verkehrs im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Stauungen ergeben sollten ist ggfs. ein Verkehrsgutachten zu erstellen.

Durch die Nähe zur Kreisstraße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster. Lärmschutzwand

Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Bebauungsplan-Textteil, unter Hinweise Kapitel D4, ergänzt. S.O.

Oberflächengewässer

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den det im Zuge der Ausführungsplanung, außerhalb des Bebauungsplanverfahrens statt. Nebenstehender Passus wird in den Bebauungsplan-Textteil unter Hinweise, Kapitel D5, aufgenommen sowie ebenfalls in der Begründung, Kapitel 5.3, ergänzt. Maßnahmen für den Schutz bei Starkregenereignissen sind auf Grundlage des Starkregenrisikomanagement der Gemeinde Gärtringen SRRM zu planen und auszuführen.

Straßenbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Die Anbauverbotszone ist bereits im Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen (Textteil unter Hinweise, Kap. C2 sowie im zeichnerischen Teil).

Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig bebaut. Daher ist nicht von einer übermäßigen Zunahme des Verkehrs auszugehen. Durch die nahe Bebauung zur Kreisstraße 1077 sind gafs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs sind bereits weitgehend bebaut und für die wenigen Freiflächen liegen noch keine Planungen vor. Somit ist eine konkrete

	etc. notwendig, diese vorgenannten Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zulassen.	Schalltechnische Untersuchung für das Gesamtgebiet nicht sinnvoll. Auf die entsprechenden Vorgaben der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), der TA Lärm und der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bei der Ermittlung der Schalleinwirkungen und den damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen wird verwiesen. Die vorgenannten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten sowie weitere Schalltechnische Untersuchungen konkretisiert für neue Planungen sind vom Bauherrn / Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren genehmigen zu lassen.
Handwerkskammer Region Stuttgart, 02.11.2022	Gegen die beabsichtigte Festsetzung von Sonderbauflächen (Einzelhandel) in den Teilgebieten 2a und 2b des Flächennutzungsplans 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Teilbereich "Gewerbegebiet am S-Bahnhof" bestehen seitens der Handwerkskammer Region Stuttgart keine konkreten Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine konkreten Bedenken bestehen.
	Zu beachten ist jedoch, dass durch die Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen die bisher festgesetzte frei nutzbare gewerbliche Baufläche verloren geht. Auf diese sind u.a. solche Handwerksbetriebe angewiesen, die sich nicht in anderen Baugebieten ansiedeln können (z.B. störende Handwerksbetriebe). Die entsprechenden Betriebe sind jedoch als Wirtschaftskraft des Mittelstands und regionaler Arbeitgeber von Bedeutung. Um diesen Betrieben auch weiterhin die Ansiedlung zu ermöglichen, regen wir an, die entfallenden Flächen an anderer Stelle entsprechend auszuweisen.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind be- reits umfassend bebaut. Die Sicherung dient der Grundversorgung der Bevölkerung. Im weiteren Plangebiet des Bebauungsplans wird Einzelhandel ausgeschlossen.
	Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die beabsichtigte Bauleitplanung der Einzelhandel im Plangebiet ausgeschlossen und dadurch "das Gewerbegebiet verstärkt dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten" werden soll. Die gegen-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	ständliche Flächennutzungsplanänderung soll hierfür die planungsrechtliche Sicherheit und Entwicklung schaffen und als Grundlage für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2. Änderung" dienen. Auch an dieser Stelle sei jedoch nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass vom Ausschluss des Einzelhandels auch Ladengeschäfte als Unterfall des Einzelhandelsbetriebes erfasst sind (vgl. Hornmann in BeckOK BauNVO, 30. Edition 2022, § 6 Rn. 39; Roeser in König/Roeser/Stock BauNVO, 5. Auflage 2022, § 5 Rn. 24). Unter den Begriff Einzelhandels fallen aus bauplanungsrechtlicher Sicht somit alle Arten von Verkaufsstellen (vgl. Söfker in EZBK BauNVO, 144. EL Oktober 2021, § 6 Rn. 24). Handwerksbetrieben wäre hiernach keinerlei Verkaufsfläche gestattet. Gerade im handwerklichen Bereich ist für bestimmte Betriebe die Verzahnung von Produktion mit angeschlossenem kleinen Verkaufsladen wichtig. Deshalb sollte zumindest die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bestehen, da ansonsten im späteren Verlauf keine Ausnahmen mehr genehmigt werden können. Dies wäre durch eine textliche Festsetzung, Einzelhandel im untergeordneten Umfang in Verbindung mit produzierendem oder verarbeitendem Gewerbe wenigstens für ausnahmsweise zulässig zu erklären und dadurch Handwerksbetrieben die Möglichkeit einer untergeordneten Verkaufsfläche für selbst hergestellte oder eingekaufte Waren (sog. Handwerkerprivileg) zu schaffen, möglich. Entsprechende Überlegungen finden sich in den bisherigen planungsrechtlichen Begründungen nicht.	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich nicht auf den Bereich der Änderung des Flä- chennutzungsplans für den Bereich "Gewer- begebiet am S-Bahnhof".
	Da sich in unmittelbarer Nähe zum gegenständlichen Planteilbereich Handwerksbetriebe befinden, bitten wir Sie, uns an den weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.
Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, 28.10.2022	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Beden- ken erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
Netze BW GmbH, 28.11.2022	Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Be-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	bauungsplanverfahren gemacht werden.	
	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.	Die NetzeBW wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
Gemeinde Ehningen, 20.12.2022	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für das o.g. Vorhaben, sind keine Einwendungen bei uns eingegangen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.
Vodafone West GmbH, 10.11.2022	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken/ Anregungen bestehen.

Es fehlen:

Bundesnetzagentur Berlin → E-Mail wurde wohl an Fachbereich weitergeleitet, aber keine Rückmeldung

VVS- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

IHK Region Stuttgart

Kreishandwerkerschaft Böblingen

Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Deutsche Telekom Technik GmbH

Unitymedia BW GmbH

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Stadtwerke Herrenberg

Gemeinde Gärtringen

Gemeinde Aidlingen

Gemeinde Deckenpfronn

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.